

**befriedigen, wird mit Geldstrafe, mit Verurteilung auf Bewährung oder mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft.**

1. § 124 schützt das gesellschaftliche Zusammenleben der Bürger vor groben sexuellen Belästigungen. Die praktisch bedeutsamsten Formen sind die Entblößungshandlungen und die Onanie in der Öffentlichkeit. Die Vornahme sexueller Handlungen in der Öffentlichkeit verursacht zwar in der Regel keine schädlichen Folgen (mit Ausnahme von Kindern, deren Entwicklung dadurch gefährdet oder gestört werden kann), sie wird jedoch als grobe Belästigung empfunden und kann das öffentliche Zusammenleben in erheblichem Maße stören (Verbreitung von Unsicherheit und Angst).

Die Begehungsweise besteht in der Vornahme sexueller Handlungen in der Öffentlichkeit in Gegenwart anderer Personen. Zum Begriff der sexuellen Handlung vgl. § 122 Anm. 1 und § 148 Vorbem.

2. Der Begriff der **Öffentlichkeit** erfordert, daß die sexuellen Handlungen von einem individuell unbestimmten Personenkreis wahrgenommen werden können. Es ist nicht erforderlich, daß der Täter selbst ein öffentlicher Ort ist (Täter stellt sich an das an der Straße befindliche Fenster der Wohnung und nimmt Entblößungshandlungen beim Vorbeigehen von Passanten vor). Die Vornahme der sexuellen Handlungen muß in Gegenwart mindestens einer Person geschehen. Ob diese Person die sexuellen Handlungen tatsächlich wahrgenommen oder sie als sittliche Belästigung empfunden hat, ist unbeachtlich.

3. Der Täter muß die öffentliche Vornahme der sexuellen Handlungen in Gegenwart anderer Personen als Moment der Erregung oder Befriedigung der Geschlechtslust in seinen **Vorsatz** aufgenommen haben. Dadurch werden diese Handlungen klar als Sexualdelikte charakterisiert und von andersgearteten Belästigungen der Öffentlichkeit, Moralverstößen und Beleidigungen abgegrenzt.

4. Die Vornahme sexueller Handlungen in der Öffentlichkeit ist oft Ausdruck abartiger sexueller Neigungen beim Täter, die durch eine Strafe allein nicht korrigiert werden können. Deshalb sind im Einzelfall geeignet erscheinende Maßnahmen einer **fachärztlichen Heilbehandlung** (§ 27, § 33 Abs. 3 Ziff. 4, § 45 Abs. 3 Ziff. 5) zu prüfen.

## § 125

### Verbreitung pornografischer Schriften

**Wer pornografische Schriften oder andere pornografische Aufzeichnungen, Abbildungen, Filme oder Darstellungen verbreitet oder sonst der Öffentlichkeit zugänglich macht, sie zu**